

Sg. Frau Höllriegl, sg. Herr Klang,

anbei dürfen wir unsere Inputs zur Änderung des FTFG bekanntgeben:

- § 11(2) „Im Sinne des Abs. 1 sind folgende Vorhaben zu fördern“ sollte lauten „Im Sinne des Abs. 1 können folgende Vorhaben gefördert werden“

*Begründung:* bei der jetzt gewählten Formulierung entsteht der Eindruck, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht;

- § 11(2) Punkt 6. „Gründung technologieorientierter Unternehmen“ sollte lauten „Gründung und Aufbau technologieorientierter Unternehmen“

*Begründung:* Die vorgeschlagene Ergänzung/Klarstellung entspricht der Formulierung unserer JITU Richtlinie und den tatsächlichen Gegebenheiten;

- § 13 (1) Z 3 „sonstige Geldzuwendungen“ sollte lauten „sonstige Geldzuwendungen mit oder ohne Erfolgsbeteiligung“

*Begründung:* Die vorgeschlagene Ergänzung/Klarstellung entspricht der derzeitigen Regelung, wonach im Rahmen der JITU-RL im Modul Seedfinancing gewährte Zuschüsse im Erfolgsfall zurückzubezahlen sind und soll klarstellen, dass im Erfolgsfall auch eine Rückzahlung/Erfolgsbeteiligung vereinbart werden kann, und damit die Kosten für die gewährten Förderungen nachträglich reduziert werden können;

Wir bitten um Berücksichtigung. Vielen Dank

Beste Grüße

Sonja Hammerschmid

---

Dr. Sonja Hammerschmid  
Leiterin • Prokuristin  
Geschäftsfeld Förderbank • Technologie & Innovation  
Head of Technology & Innovation

austria wirtschaftsservice | erp-fonds  
Ungargasse 37, 1030 Wien

---

tel.: +43 (1) 501 75 - 545  
fax.: +43 (1) 501 75 - 908  
mail: S.Hammerschmid@awsq.at  
web: [www.awsq.at](http://www.awsq.at)  
Handelsgericht Wien, FN 227076k

---